

## Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die

- 10. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“

bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 23 Abs. 9 des Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Gesetz vom 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. “

Bad Oldesloe, 31.10.2007

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing